



Angebots- und Bewerbungsbedingungen (Zum Verbleib beim Bieter bestimmt)

Auftraggeber:
Kreiskrankenhaus Freiberg gGmbH
Donatsring 20
09599 Freiberg
Vergabeverfahren betreffend:

Geschäftszeichen: 2024_01
Bekanntmachungs-ID: 3763171

Ausschreibung von Visitewagen mit Akku-Technik inkl. AllinOne-PC

Der Auftraggeber beabsichtigt, die in den beigefügten Vergabeunterlagen genau bezeichneten Leistungen nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben.

1. Allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren

1.1. Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen/Kommunikation

Die Kommunikation während des gesamten Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich elektronisch über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform eVergabe.de: Folglich sind sämtlichen Anfragen und Auskünfte über diese Nachrichtenfunktion an die Vergabestelle zu richten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass telefonische Anfragen oder Auskünfte sowie Anfragen oder Auskünfte per E-Mail oder per Brief nicht beantwortet werden. Antworten auf Bieterfragen werden allen Unternehmen über die Vergabeplattform eVergabe.de, Bereich „Nachrichten“, zur Verfügung gestellt. Alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer und Bieter trifft daher die Obliegenheit, sich regelmäßig in engen zeitlichen Abständen auf der mitgeteilten Vergabeplattform zu informieren, ob Antworten auf Bieterfragen oder sonstige Hinweise verfügbar sind, und diese herunterzuladen (Holschuld).

1.2. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Angebotsfrist in Textform darauf hinzuweisen. Die Bieter können zusätzliche Auskünfte/Informationen ausschließlich elektronisch beantragen.

Gegebenenfalls erforderliche Ergänzende Hinweise zum Vergabeverfahren oder zu Erstellung der Angebote notwendige Angaben werden allen Bietern elektronisch mitgeteilt.

1.3. Prüfung der Eignung der Bieter

1.3.1. Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot entweder die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes angegebenen Unterlagen (Eigenerklärung, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis oder einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) vorzulegen.

1.3.2. Bei Einsatz von anderen Unternehmen sind gem. 2.9. auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/EEE auch für diese abzugeben.

1.3.3. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

1.3.4. Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

1.3.5. Prüfung der Zuverlässigkeit
Die Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt anhand der in §§ 123 , 124 GWB benannten Ausschlussgründe, insbesondere anhand der Eigenerklärungen nach Anlage A2.1 der Vergabeunterlagen.

1.4 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

1.4.1. Der Auftraggeber informiert gemäß § 134 Abs. 1 GWB spätestens 15 Tage vor dem Vertragsabschluss diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über



den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sowie über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform. Wird die Information auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

- 1.4.2. Der Auftraggeber wird die Information nach § 134 Abs.1 GWB über den Kommunikationsbereich der Vergabepattform (eVergabe.de) an die Bieter versenden.
- 1.4.3. Mit der Abgabe des Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.
- 1.4.4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 62 VgV) unterliegt.

1.5 Datenschutzklausel gemäß Art. 13 , 14 DSGVO

- 1.5.1. Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.
- 1.5.2. Die Bieter sind im Hinblick auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch sie an den Auftraggeber rechtmäßig ist. Soweit notwendig, haben die Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den Auftraggeber und Dritte und deren Verarbeitung für die Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information durch Auftraggeber erfolgt nicht.

Der Bieter hat mit seinem Angebot die Unterlagen „Erklärung zum Datenschutz“ einzureichen.

1.6 Hinweis, sofern kein Angebot abgegeben wird

Es steht Interessenten frei, auf diese Aufforderung zur Angebotsabgabe kein Angebot abzugeben.

2. Angebots- und Bewerbungsbedingungen

2.1. Form und Inhalt der Angebote

2.1.1. Äußere Form

Im Falle der elektronischen Angebotseinreichung über eine Vergabepattform eVergabe.de: Die Angebote sind elektronisch in Textform nach § 126b BGB über die Vergabepattform (eVergabe.de) einzureichen. Die Bieter haben sich rechtzeitig technisch hiermit vertraut zu machen.

2.1.2. Vordrucke, Änderungen und Ergänzungen

- 2.1.2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden; Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.
- 2.1.2.2. Eigene Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen der Bieter werden nicht anerkannt. Ein Verweis der Bieter auf solche Bedingungen oder die Geltendmachung bei Angebotsabgabe kann zum Ausschluss des Angebots aus dem Vergabeverfahren führen.
- 2.1.2.3. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

2.1.3. Preise

- 2.1.3.1. Preise sind in EUR anzugeben. Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- 2.1.3.2. Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 2.1.3.3. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgenommen.
- 2.1.3.4. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) im Leistungsverzeichnis nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.



2.2. Unterlagen zum Angebot

2.2.1. Der Bieter hat auf Verlangen dem Auftraggeber Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von dem Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

Soweit Bescheinigungen verlangt werden, ist für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung in deutsche Sprache beizufügen.

2.2.2. Leistungsbeschreibung/-verzeichnis

Dem Angebot sind die Leistungsbeschreibung einschließlich Leistungsverzeichnis vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einschließlich der in der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis genannten Formblätter und Nachweise beizufügen.

2.3 Aufklärung und Nachforderung

2.3.1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gem. § 56 Abs. 2, Abs. 4 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers.

2.3.2. Angaben und Nachweise, die von dem Auftraggeber nach Ablauf der Einreichungsfrist verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

2.3.3. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bietern gemachten Angaben oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die Vorlage von Originalen verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten bestehen.

2.4. Vergütung der Angebote und Eigentumsübergang

2.4.1. Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder aus eigener Initiative dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt.

2.4.2. Die Vervielfältigungskosten für die Übersendung dieser Vergabeunterlagen werden nicht erstattet.

2.4.3. Eingereichte Angebote samt Anlagen etc. gehen mit Eingang bei der Vergabestelle in deren alleiniges Eigentum über. Eine Rückgabe an die Bieter/Bietergemeinschaft ist ausgeschlossen.

2.5. Urheberrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.6. Nebenangebote/Änderungsvorschläge

2.6.1. Soweit Nebenangebote gemäß der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

2.6.2. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführungen nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

2.6.3. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

2.6.4. Nebenangebote, die dem vorgenannten nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2.7. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

2.7.1. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der im Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.



2.7.2. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2.8. Bietergemeinschaften

2.8.1. Eine Bewerbung durch Bietergemeinschaften ist grundsätzlich zulässig, sofern damit keine wettbewerbswidrige Marktbeschränkung erfolgt.

2.8.2. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft werden im Auftragsfalle gemeinschaftliche Auftragnehmer.

2.8.3. Bietergemeinschaften haben mit Ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, in der sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft benannt sind, in der eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist und dass die Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen haften.

Hierfür ist die Unterlage „Bietergemeinschaftserklärung“ einzureichen.

2.8.4. Eine Mehrfachbenennung ist wegen der damit verbundenen drohenden Verletzung des Geheimwettbewerbs unzulässig und führt grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für (1) die gleichzeitige Bewerbung als Einzelbieter sowie als Mitglieder einer Bietergemeinschaft und für (2) die gleichzeitige Bewerbung als Bieter sowie als Nachunternehmer/eignungsleihendes Unternehmen eines Bieters/einer Bietergemeinschaft und für (3) ein Auftreten als Nachunternehmer / eignungsleihendes Unternehmen mehrere Bieter/Bietergemeinschaften. Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, wenn der Bieter/die Bietergemeinschaft nachweist, dass trotz der Mehrfachbewerbung eine Verletzung des Geheimwettbewerbs ausgeschlossen ist. Die Einbindung eines Nachunternehmers durch mehrere Bieter/Bietergemeinschaften ist unter der Maßgabe zulässig, dass der Nachunternehmer eine Kenntnis über die Angebotspreise der relevanten Bieter /Bietergemeinschaften hat. Dies ist nach Aufforderung durch rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen Nachauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu versichern.

2.8.5. Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

2.9. Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

2.9.1. Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will (Unteraufträge) und diese zu benennen sowie anzugeben, wenn er sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen bedienen will (Eignungsleihe).

Hierfür ist die Unterlagen „Verzeichnis LeistKap anderer Unternehmen“ mit dem Angebot einzureichen.

2.9.2. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Hierfür ist die Unterlage „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“ zu verwenden.

2.9.3. Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazität anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften, die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Hierfür ist die Unterlage „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“ zu verwenden.

2.9.4. Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.



2.10. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 2.10.1. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bieter ist es den Bietern und/oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren vom Auftraggeber oder von Mitgliedern seiner Organe zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber zugänglich gemacht werden.
- 2.10.2. Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren – mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren gemäß Ziffer 1.1. – mit dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern, Mitgliedern von Organen des Auftraggebers zu erörtern.
- 2.10.3. Dem Bieter obliegt es selbst, diejenigen Teile des Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.
- 2.10.4. Mit Einreichung des Angebots verpflichtet sich der Bieter, über alle Tatsachen, die ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Betriebe des Auftraggebers bekannt werden, Stillschweigen zu wahren; insbesondere Informationen über amtliche Vorgänge der Krankenhäuser vertraulich zu behandeln und nicht für sich zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bestehen auch über die Beendigung eines Auftrages hinaus, sie trifft auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die von ihm entsprechend zu verpflichten sind. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Daten gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

2.11. Sprache

Die Angebote, sämtliche beizubringende Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Angebote in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

2.12. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftliche und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2.13. Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen nur für die Teilnahme am vorliegenden Vergabeverfahren verwendet werden.